



Satzung über die Gebührenerhebung für die künstliche Rinderbesamung (Besamungsgebührenordnung) der Stadt Herbolzheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976, S. 1) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Dezember 1964 (Ges.Bl. S. 71) hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2001 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Stadt beschafften Samen werden Benutzungsgebühren (Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier mit dem von der Stadt beschafften Samen besamen lässt.

§ 3

Gebührensatz

Für jede Erstbesamung eines Tieres beträgt die Gebühr **30,00 €**. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4

Entstehung der Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tierarzt und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.1976 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Herbolzheim, den 11. Dezember 2001

Ernst Schilling
Bürgermeister